

Anordnung Nr. 1
zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 623/1
— Taucherarbeiten —
vom 30. Dezember 1977

§ 1

Folgende Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 623/1 vom 9. Dezember 1969 — Taucherarbeiten — (Sonderdruck Nr. 653 des Gesetzblattes) werden aufgehoben:

§§ 2 bis 6; § 7 Absätze 4 und 8; § 8 Absätze 2 und 3;
 §§ 9 bis 13; § 15 Absätze 1 bis 5; §§ 16 und 17.*¹

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1977

Der Minister für Verkehrswesen
 Arndt

1 Ab 1. Januar 1978 gilt TGL 30 578 - Gesundheits- und Arbeitsschutz; Einsatz von Tauchern; Allgemeine Festlegungen -

Anordnung
über die Nomenklatur
überwachungspflichtiger beweglicher Arbeitsbühnen
vom 26. Januar 1978

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1 -

(1) Bewegliche Arbeitsbühnen, bei denen der Aufenthalt von Werkträgern im Arbeitskorb während der vertikalen Bewegung zulässig ist, mit einer konstruktiven Hubhöhe über 2 m, unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).

(2) Betriebe, die überwachungspflichtige bewegliche Arbeitsbühnen herstellen oder instand setzen, müssen vom Amt dafür zugelassen sein. Revisionen an überwachungspflichtigen beweglichen Arbeitsbühnen dürfen nur von Revisionsberechtigten für bewegliche Arbeitsbühnen, Aufzüge oder Hebezeuge gemäß der Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171) durchgeführt werden.

(3) Die Leiter von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften haben die Zustimmung zur Inbetriebnahme sowie die Zulassung zur Herstellung bzw. zur Instandsetzung von überwachungspflichtigen beweglichen Arbeitsbühnen beim Amt zu beantragen. Liegen bereits Zulassungen für die Herstellung bzw. zur Instandsetzung von überwachungspflichtigen Aufzügen oder Hebezeugen vor, ist eine gesonderte Zulassung zur Herstellung bzw. zur Instandsetzung für bewegliche Arbeitsbühnen nicht erforderlich. Für die Erfüllung weiterer rechtlicher Forderungen bezüglich der Einbeziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom

25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1978 in Kraft.

(2) Dieser Anordnung entgegenstehende Regelungen in der Arbeitsschutzanordnung 906 vom 13. August 1968 — Bewegliche Arbeitsbühnen — (Sonderdruck Nr. 595 des Gesetzblattes) sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 26. Januar 1978

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
 Dr.-Ing. Fritzsche

Anordnung
über die Nomenklatur
überwachungspflichtiger Hebezeuge
vom 26. Januar 1978

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Motorisch angetriebene Hebezeuge, die in explosions-, Schlagwetter- oder explosivstoffgefährdeten Betriebsstätten eingesetzt werden, sowie motorisch angetriebene Hebezeuge mit einer Tragfähigkeit über 11 und einer konstruktiven Hubhöhe über 2 m mit Ausnahme der in der Anlage 1 aufgeführten Hebezeuge unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).

(2) Betriebe, die überwachungspflichtige Hebezeuge herstellen oder instand setzen, müssen vom Amt dafür zugelassen sein.

(3) Die Leiter von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften haben die Zustimmung zur Inbetriebnahme sowie die Zulassung zur Herstellung bzw. zur Instandsetzung von überwachungspflichtigen Hebezeugen beim Amt zu beantragen. Für die Erfüllung weiterer rechtlicher Forderungen bezüglich der Einbeziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — anzuwenden.

§ 2

(1) Die Bedienung von überwachungspflichtigen Hebezeugen mit Führerstand oder ferngesteuerten Hebezeugen ist nur Werkträgern gestattet, die im Besitz eines Befähigungsnachweises für die Bedienung von überwachungspflichtigen Hebezeugen gemäß Anlage 2 sind.

(2) Die Wartung von überwachungspflichtigen Hebezeugen ist nur Werkträgern gestattet, die im Besitz eines Befähigungsnachweises für die Wartung überwachungspflichtiger Hebezeuge sind.

(3) Die Revisionen an überwachungspflichtigen Hebezeugen dürfen nur von Revisionsberechtigten gemäß der Anordnung